OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500273/6/KH

Datum:
Linz, 14. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H W, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Jänner 2017, GZ: UR96-32-2016, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Jänner 2017, GZ: UR96-32-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über H W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde,
den Bescheid vom 9. September 2015, GZ: UR01-28-2014, abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. März 2016, GZ: LVwG-550695/12/KH, zumindest von 1. Juli 2016 bis 14. Dezember 2016 nicht befolgt zu haben, da folgende Abfälle keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt und der belangten Behörde keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind:

<u>östlicher Bereich der Grundstücksfläche:</u>
- mindestens 6 Stück PKW-Reifen
- 1 Stück Kunststoffswimmingpool
- Haufwerk von Ziegelbruch
- Haufwerk von diversen Gegenständen
- mehrere Stück ehemalige Stroh-/Siloballen

<u>westlicher Bereich der Grundstücksfläche:</u>
- Haufwerk bestehend aus Bauholz, Altreifen und Welldachplatten

und folgende Abfälle keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt und der belangten Behörde keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind bzw. diese alternativ dazu nicht witterungsgeschützt und geordnet auf einer befestigten Oberfläche gelagert worden sind:

<u>östlicher Bereich des Grundstückes:</u>
- Traktor mit der Aufschrift „F“
- mindestens 2 Stück Metallplatten
- mindestens 3 Stück Metallfensterrahmen
- 3 Stück Heuladewagen
- 3 Stück Flüssigkeitsbehälter
- 2 Stück Holzanhänger
- 3 Stück Traktorreifen
- 1 Stück Badewanne
- diverse Gegenstände
- Mischwagen
- Traktoranhänger

<u>westlicher Bereich des Grundstückes:</u>
- Flüssigkeitstank
- Traktoranhänger
- Metallcontainer
- landwirtschaftliches Gerät

Der Bf habe dadurch § 79 Abs. 2 Z 21 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm dem zitierten Bescheid der belangten Behörde (Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002), abgeändert durch das zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wies er einerseits auf seine prekäre finanzielle Situation hin, insbesondere müsse er aufgrund der Höhe seiner Schulden monatlich X Euro an die Bank zahlen, verfüge jedoch nur über eine Pension in der Höhe von X Euro und erhalte ca. X Euro zusätzlich vom M. Der Bf führte weiters aus, dass er „fast alles 2015 gemacht“ habe und ein paar Kleinigkeiten bis Ende Jänner, wenn es das Wetter erlaubt, wie mit dem Vertreter der belangten Behörde besprochen, beseitigt würden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde übermittelten Behördenakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2017. Insbesondere liegen der gegenständlichen Entscheidung die Berichte des abfalltechnischen Amtssachverständigen über am 14. Dezember 2016 sowie am 5. Mai 2017 am Grundstück des Bf durchgeführte Lokalaugenscheine zugrunde.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde hat dem Bf mit Bescheid vom 9. September 2015, GZ: UR01-28-2014, einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 erteilt und ihm die ordnungsgemäße Entsorgung der darin genannten Abfälle sowie die Vorlage diesbezüglicher Entsorgungsnachweise bis längstens 30. Oktober 2015 vorgeschrieben.

Der Spruch des Bescheides umfasste folgende Gegenstände:

„I. östlicher Bereich der Grundstücksfläche:

lfd. Nr.	Menge/ Volumen	Kurz-beschreibung	Beschreibung
1	1 Stk.	Traktor	Aufschrift ‚F‘; Farbe Rot; Verwitterungspuren erkennbar; fehlende Motorraumabdeckung, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion, auf zugeschnittenem Holzpflock aufgebockt; kein Ölaustritt erkennbar;
2	Haufwerk, rd. 4 m^3	vertrocknete Silage	teilweise provisorisch mit Kunststoffplanen abgedeckt
3	Haufwerk rd. 6 m^3	vertrocknete Silage	teilweise provisorisch mit Kunststoffplanen abgedeckt; Silage teilweise auch flächig verteilt

4	2 Stk.	Bauteile einer Zentralheizung	Farbe Orange; Verwitterungspuren erkennbar; Oberflächenkorrosion; Anschlussstellen (Rohre) teilweise verbogen
5	Min. 2 Stk.	Metallplatten	Farben Silber und Weiß; Verwitterungspuren erkennbar; Oberflächenkorrosion; teilweise an den Rändern verbogen
6	Haufwerk rd. 1 m3	Alteisen/Metall	Haufwerk enthält unter anderem verbogene Dachrinne, verbogenes Fahrrad und Stoßdämpfer
7	Haufwerk rd. 20 m3	Betonabbruch, Baurestmassen	Soweit erkennbar (bei erster Überprüfung) hauptsächlich bestehend aus Betonabbruch, vereinzelt Ziegelbruch und morsches Brennholz; mit Moos, Gräsern und Sträuchern bewachsen
8	min. 3 Stk.	Metall-Fensterrahmen	Fensterglas enthalten, Verwitterungspuren erkennbar; von Gräsern umwachsen
9	3 Stk.	Heuladewagen	Verwittert; fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Holzumrahmung stark beschädigt, Holz morsch und gebrochen, teilweise nicht mehr vorhanden;
10	1 Stk.	Anhänger aus Holz	Verwittert; Tragfläche morsch und mit Moos bewachsen; Anhänger mit Metallteilen und Holz gering beladen
11	3 Stk.	Flüssigkeitsbehälter	2 Stk. in Farbe Orange, 1 Stk. Farbe grauschwarz; Verwitterungsspuren erkennbar; grauschwarzer Tank: Wärmeisolierung stark beschädigt -großteils nicht mehr vorhanden, Oberflächenkorrosion
12	2 Stk.	Kühlgeräte	Kühlschrank bzw. Kühltruhe; Farbe Weiß; verwittert, Oberfläche korrodiert und beschädigt; Innenseitig starker Schimmelbefall (Stand 24.03.2015); mit Gräsern und Sträuchern umwachsen (Stand 18.05.2015)
13	1 Stk.	Traktoranhänger	Stark verwittert, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion, mit Gräsern um- und bewachsen; Metallgestänge verbogen; Holztragfläche stark beschädigt (Holz verwittert, morsch, gebrochen); Anhänger mit landwirtschaftlichen Geräten (zB. Heuwender und weiterem Holzanhänger) beladen: Heuwender verwittert, Oberflächenkorrosion, Wendestäbe teilweise verbogen; Metallrahmen und Holz des Holzanhängers stark beschädigt
14	1 Stk.	Fahrzeugstarterbatterie	Aufschrift: T P;
15	2 Stk.	Holzanhänger	Verwittert; Holzwände stark beschädigt; Metallrahmen korrodiert und teilweise verbogen
16	min. 23 Stk.	Welldachplatten	Verwitterungspuren erkennbar; durchgeführte Brennprobe und Probenahme von einer Platte (am 24.03.2015) mit Analyse auf Asbestgehalt in der Eternitwerk X AG: positiv auf Asbestgehalt
17	1 Stk.	Mähdrescher	Farbe Rot; Aufschrift: K; stark verwittert, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Blechabdeckung beschädigt; mit Gräsern und Sträuchern umwachsen, teilweise durch Baumschnitt verdeckt;
18	1 Stk.	landwirtschaftliches Gerät (mit Förderband)	Stark verwittert; fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; soweit erkennbar bauliche Bestandteile wie Metallschellen, Metallgestänge und Welle stark korrodiert, teilweise verbogen, beschädigt;

			Mehrere korrodierte Metallrohre (DN rd. 200 mm) an Gerät angelehnt
19	min. 3 Stk.	Reifen	Traktorreifen mit und ohne Felgen; stark verwittert, mit Gräsern umwachsen; Reifenmantel bei einer der Reifen zerschnitten; Gummimaterial spröde
20	1 Stk.	Anhänger	Anhänger aus Metall, stark verwittert, Metallrahmen verbogen, beschädigt
21	2 Stk.	Möbel	1 x Schreibtisch-Drehsessel, 1 x Sofa; stark verwittert; Polstersitze beschädigt
22	1 Stk.	Badewanne	Farbe Weiß; stark verwittert
23	Min. 6 Stk.	PKW-Reifen	Verwittert; Reifenmaterial spröde
24	Haufwerk rd. 3 m3	Diverse Gegenstände	zB. Kunststoffbob, Holz, Metallgitter, Blechfass,
25	1 Stk.	Kunststoff-swimmingpool	Stark verwittert; Material beschädigt
26	Haufwerk rd. 0,25 m3	Ziegelbruch	Ziegelbruch
27	Haufwerk rd. 5 m3	Diverse Gegenstände	zB. Reifen mit/ohne Felgen, Schläuche, Holzregale/Schubladen, Kunststoffbehälter, Metallbehälter, Gartenmöbel, Felgen, Ziegel, Glasflasche, Aluleiter, Kunststofffolien, Metallgestänge, Metallgitter, Holzfensterrahmen mit Fensterglas; Blechfässer (rd. 200 L Fassungsvermögen), Verwitterungsspuren an den Gegenständen erkennbar, Gegenstände teilweise stark beschädigt (gebrochen, verbogen, löchrig, korrodiert)
28	min. 4 Stk.	Kunststoff- und Metallgebinde	Kanister, Kübel und Blechfass; mit Inhalt; Inhalte nicht definierbar
29	1 Stk.	Mischwagen	Aufschrift Fahrertüre ‚Transporte K S'; Farbe Rot/Weiß; stark verwittert; im hinteren Bereich mit Hühnerkot übersehen; Fahrerkabine befindet sich unter dem Scheunendach; kein Ölaustritt erkennbar
30	Mehrere Stk.	Ehemalige Stroh-/Siloballen	Keine Schutzfolien für Ballen vorhanden; kein Schutz vor Witterung; zu geringem Teil provisorisch mit Kunststoffplanen abgedeckt
31	Mehrere Stk.	Diverse Kunststoff- / Blechgegenstände	Blechfässer (leer), Ziegel, ehemalige Satellitenschüssel, beschädigter Schubkarren, Kunststofffolien, korrodierte Blechplatten;

II. westlicher Bereich der Grundstücksfläche:

lfd. Nr.	Menge/ Volumen	Kurzbeschreibung	Beschreibung
1	1 Stk.	Flüssigkeitstank	Nach Aussage von Hrn. W handelt es sich um einen Warmwasserspeicher (Stand 24.03.2015); Verwitterungspuren erkennbar; Anschlüsse korrodiert und verwittert
2	Haufwerk rd. 20 m^3	vertrocknete Silage	angehäufte Silage, teilweise noch beschädigte Siloballen erkennbar; mit Gräsern bewachsen; rd. 5 m3 sind unter dem Dach der ‚Scheune' gelagert (Foto A61)
3	Haufwerk rd. 5 m3	Ziegel, Ziegelbruch	Teilweise gestapelt, teilweise vereinzelt am Boden liegend; Verwitterungspuren erkennbar

4	Haufwerk rd. 3 m3	divers	Bestehend aus Bauholz (morsch, gebrochen), Altreifen, Metallgestänge, Welldachplatten
5	1 Stk.	Traktor	Farbe Grün/Rot; stark verwittert, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Kotflügel beschädigt, Bereifung vorne beschädigt
6	Haufwerk rd. 3,5 m3	Mehrere Metall-/Blech Gegenstände	Teilweise mit Wasser befüllt; Blechschrank korrodiert, /verbogen/beschädigt, mit diversen Gegenständen gefüllt; starke Verwitterungspuren bei allen Gegenständen erkennbar, fortgeschrittenen Oberflächenkorrosion; mit Gräsern umwachsen
7	1 Stk.	Traktor-anhänger	Farbe Hellgrün; stark verwittert, fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Bordwände und Ladefläche korrodiert, verbogen/beschädigt; Anhänger mit Eisengestänge beladen; Achsen und Bereifung beschädigt; mit Gräsern umwachsen
8	min. 6 Stk.	Dachrinnen	Verwitterungspuren erkennbar; teilweise stark verbogen/beschädigt; Menge der vorgefundenen Dachrinnen im Vergleich zu Überprüfung am 24.03.2015 um rd. 3-4 Stk. verringert
9	1 Stk.	Metall-gegenstand	Mit dunkelgrüner Kunststoffplane abgedeckt; Antriebsmotor vorgefunden; kein Ölaustritt erkennbar
10	Mehrere Stk.	Kunststoff-planen	Teilweise zur Abdeckung des Holzhaufwerks verwendet,
11	1 Stk.	Metall-container	Fassungsvermögen rd. 2 m^3; Verwitterungsspuren erkennbar, fortgeschrittenen Oberflächenkorrosion innenseitig; Wände teilweise stark verbogen/beschädigt; mit diversen Gegenständen (hauptsächlich Kunststoff) zu rund 1/4 gefüllt
12	min. 20 Stk.	PKW-Reifen	Gestapelt; teilweise Profiltiefe unterschritten; Reifenmaterial großteils spröde; Verwitterungsspuren erkennbar
13	1 Stk.	Scheune	Einsturzgefährdet; mit diversen Gegenständen gefüllt
14	Haufwerk rd. 1 m3	Alteisen/Eisen gestänge	Korrodiert; einzelne Gestänge stark verbogen
15	Haufwerk rd. 1 m3	Bauschutt	Ziegelbruch, Betonbruch, Porzellanbruch; mit Gräsern umwachsen
16	Haufwerk rd. 60 m3	Maissilage	Wurde nach Aussage von Hrn. W ca. zwischen 2004 und 2005 abgelagert und ist nach Aussage mittlerweile humoses Material (Stand 24.03.2015); mit Gräsern und Sträuchern bewachsen; Im Hauwerk mehrere Eisengestände vorgefunden (Stand 24.03.2015)
17	Haufwerk rd. 0,5 m3	Betonbruch	Betonabbruchmaterial
18	1 Stk.	Ehemaliger Herd	Farbe Weiß; stark verwittert; fehlende Herdplatte; zur Hälfte im Erdboden versunken
19	1 Stk.	Landwirtschaft-liches Gerät	Förderband; Marke P; Farbe Rot; stark verwittert; fortgeschrittenen Oberflächenkorrosion; Förderband verbogen/beschädigt

“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Infolge der Beschwerde des Bf änderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 18. März 2016, GZ: LVwG-550695/12/KH, diesen Bescheid ab. Dieses erwuchs in der Folge in Rechtskraft.

Der Spruch des Erkenntnisses lautete wie folgt:

„1.) Betreffend die nachstehenden, im Spruch des angefochtenen Bescheides mit römischen bzw. arabischen Ziffern bezeichneten Gegenstände wird die Frist zur ordnungsgemäßen Entsorgung mit spätestens 30.06.2016 festgesetzt:

I. (östlicher Bereich der Grundstücksfläche): Nr. 2., 3., 6., 7., 10., 12., 14., 16., 17., 20., 21., 23.(Reifen), 25., 26., 27. (diverse Gegenstände außer Schmiedeofen), 28. (Metallfass), 30., 31. sowie

II. (westlicher Bereich der Grundstücksfläche): Nr. 2., 3. (Ziegelbruch), 4., 6.(Ofen), 8., 10., 13., 14., 15., 16., 17., 18.

2.) Die nachstehend, im Spruch des angefochtenen Bescheides mit römischen bzw. arabischen Ziffern bezeichneten Gegenstände sind bis spätestens 30.06.2016 entweder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorzulegen oder witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern, wobei die Kunststoffgebinde (I. Nr. 28.) zusätzlich in einer Auffwangwanne zu lagern sind:

I. (östlicher Bereich der Grundstücksfläche): Nr. 1., 4., 5., 8., 9., 11., 13., 15., 18., 19., 22., 23. (Alufelgen), 24., 27. (Schmiedeofen), 28. (Kunststoffgebinde), 29. sowie

II. (westlicher Bereich der Grundstücksfläche): Nr. 1., 3. (Ziegel), 5., 6. (Metall-/Blechgegenstände mit Ausnahme des Ofens), 7., 9., 11., 12., 16. (Eisenstangen), 19.
Der Abschluss der Umlagerung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen."

2. Mit Schreiben vom 1. Juli 2016 forderte die belangte Behörde den Bf zur Übermittlung von Entsorgungsnachweisen bzw. zur Anzeige möglicher Umlagerungen von Abfällen auf und teilte ihm mit, dass ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden müsse, falls die geforderten Nachweise nicht bis 30. Juli 2016 erbracht würden.

3. Die belangte Behörde erließ gegenüber dem Bf eine mit 7. Juli 2016 datierte Strafverfügung, GZ: UR96-32-2016, gegen die der Bf binnen offener Frist Einspruch erhob.

4. Die belangte Behörde beauftragte einen abfalltechnischen Amtssachverständigen, am Grundstück des Bf einen Lokalaugenschein im Hinblick auf die Erfüllung des Behandlungsauftrages durchzuführen. Dieser erfolgte am 14. Dezember 2016 - der diesbezügliche Bericht liegt dem Behörden- und

Beschwerdeakt bei. Zusammengefasst wurde dabei festgestellt - wie vom Amtssachverständigen auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt -, dass nur ein geringer Teil der gelagerten Abfälle entsorgt bzw. entsprechend dem abgeänderten Behandlungsauftrag gelagert wurde. Nähere Ausführungen zu jedem einzelnen Abfallgegenstand unterbleiben an dieser Stelle mit Hinweis auf das Vorhandensein des Berichtes samt Fotodokumentation in den Akten.

5. In der Folge erging das gegenständliche angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde.

6. Am 5. Mai 2017 führte der abfalltechnische Amtssachverständige einen weiteren Lokalaugenschein am Grundstück des Bf durch, wobei auch dieser Bericht samt Fotodokumentation dem Beschwerdeakt beiliegt. Dabei stellte er fest, dass sämtliche von dem durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abgeänderten Behandlungsauftrag umfassten Gegenstände entsorgt oder witterungsgeschützt auf befestigter Fläche gelagert wurden.

7. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 4. Juli 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der geladene abfalltechnische Amtssachverständige war anwesend, die belangte Behörde hatte sich im Vorfeld entschuldigt und der Bf konnte aufgrund einer unfallbedingten Sperre der Autobahn nicht rechtzeitig erscheinen. Aus terminlichen Gründen wurde die Verhandlung nach einer Wartezeit von über einer halben Stunde schließlich in Abwesenheit des Bf durchgeführt, wobei dieser als entschuldigt gilt.

Im Rahmen der Verhandlung wurden nochmals die Berichte des Amtssachverständigen betreffend die beiden von ihm durchgeführten Lokalaugenscheine erörtert. Der Amtssachverständige übergab der Vorsitzenden auch einige Entsorgungsnachweise, die ihm der Bf ausgehändigt hatte, und hielt fest, dass sich der Bf beim Lokalaugenschein am 5. Mai 2017 sehr kooperativ und bemüht gezeigt hatte, die ihm erteilten Aufträge zu erfüllen.
Der Amtssachverständige hielt in der mündlichen Verhandlung zusammenfassend fest, dass der Bf am Tag des Lokalaugenscheines am 5. Mai 2017 alle vom Behandlungsauftrag umfassten Gegenstände entsorgt oder witterungsgeschützt auf befestigen Boden umgelagert hatte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,
hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

§ 79. (2) Wer
[...]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
[...]
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht.“

2. Erwägungen:

2.1. Die belangte Behörde erließ gegenüber dem Bf den dem vorliegenden Straferkenntnis zugrunde liegenden Behandlungsauftrag vom 9. September 2015, GZ: UR01-28-2014, in welchem dieser beauftragt wurde, die darin aufgezählten Gegenstände binnen der gesetzten Frist ordnungsgemäß zu entsorgen und der belangten Behörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise zu übermitteln. Mit Erkenntnis vom 18. März 2016, GZ: LVwG-550695/12/KH, änderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern ab, als der Bf betreffend einen Teil der vom Behandlungsauftrag umfassten Abfälle alternativ zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung die Möglichkeit erhielt, die aufgezählten Abfälle witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern, wobei ihm hierfür eine Frist bis 30. Juni 2016 gewährt wurde.

2.2. Der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis angelastete Tatzeitraum reicht von 1. Juli 2016 bis 14. Dezember 2016. Am 14. Dezember 2016 erfolgte der oben erwähnte erste Lokalaugenschein durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen, bei welchem dieser u.a. die vom Bf noch nicht auftragsgemäß entsorgten bzw. umgelagerten Gegenstände dokumentierte. Auf der Grundlage dieses Berichtes wurden die im angefochtenen Straferkenntnis aufgezählten Abfälle festgelegt.
Es ist festzuhalten, dass die im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Abfälle zur Tatzeit vom Bf weder entsorgt noch - falls möglich - witterungsgeschützt auf befestigten Boden umgelagert waren. Folglich hat der Bf der belangten Behörde auch keine Entsorgungsnachweise bzw. Anzeigen über erfolgte Umlagerungen übermittelt. Der Bf hat zwar - wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt -

mittlerweile alle Schritte gesetzt, um dem ihm erteilten Auftrag zu entsprechen, allerdings war dies zur Tatzeit noch nicht der Fall. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf als übertreten vorgeworfenen Norm als erfüllt anzusehen.

2.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat in der Beschwerde zwar allgemein vorgebracht, dass er „fast alles 2015 gemacht“ habe, bringt aber darüber hinaus keine substantiierten Argumente vor, welche die Feststellungen, die der Amtssachverständige in seinem Bericht über den Lokalaugenschein am 14. Dezember 2015 getroffen hat, entkräften könnten. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die finanzielle Situation des Bf ist, wie bereits erwähnt, sehr ungünstig, er ist allerdings bereits einschlägig wegen Übertretungen des AWG 2002 vorbestraft bzw. ist auch die Länge des im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeitraumes zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Voraussetzungen scheint die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe als notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten bzw. um generalpräventiven Notwendigkeiten Genüge zu tun.

2.5. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.

einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing